

57. 1. Ist nach preussischem Landrechte die Übernahme der angebotenen Ware seitens des Käufers Voraussetzung der ädilitischen Ansprüche, oder genügt in dieser Hinsicht nicht schon die Lieferung seitens des Verkäufers im Falle der demnächstigen Annahmeweigerung des Käufers?

U.Ö.R. I. 5 §§ 270 flg. 319 flg. 393. 394.

2. Ist der Käufer auch bei Gemüskäufen zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt, wenn die der gelieferten Ware fehlende Eigenschaft nicht nachgewährt werden kann, oder ist in einem solchen Falle der Käufer verpflichtet, anstatt der gelieferten fehlerhaften andere vertragsmäßige Ware anzunehmen?

A.L.N. I. 5 § 326.

II. Civilsenat. Urth. v. 11. Oktober 1895 i. S. S. (Rl.) w. L. (Bekl.)
Rep. II. 164/95.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger, Kaufmann S. zu Halle a. S., kaufte am 22. August 1891 von dem Beklagten, Kaufmann und Spediteur L. zu Delitzsch, 4000 Centner gutes, gesundes Rangoon Reismehl, 24 Prozent Protein und Fett, zu 6,925 \mathcal{M} für den Centner, lieferbar in zwei Partieen zu 2000 Centnern September-Oktober und Oktober-November 1891 nach Wahl des Verkäufers. Bei Regulierung der ersten Lieferung übergab Kläger dem Beklagten auf die zweite Lieferung als Vorauszahlung ein von ihm demnächst eingelöstes Accept über 4650,73 \mathcal{M} ; außerdem hatte er dem Beklagten eine Aktie der Hildebrandt'schen Mühlenwerke als Kaution bestellt. Im April 1892 bot Beklagter dem Kläger als zweite Lieferung 2000 Centner in Schönebeck lagerndes Reismehl an, deren Annahme Beklagter wegen Mangelhaftigkeit verweigerte, unter der Erklärung, daß er deshalb vom Vertrage abgehe. Nachdem Vergleichsverhandlungen über Annahme gegen einen vom Beklagten zu gewährenden Nachlaß gescheitert waren, erhob Kläger bei dem Landgerichte Klage auf Rückzahlung des Betrages von 4650,73 \mathcal{M} und Rückgewähr der als Kaution gestellten Aktie sowie alternativ auf Lieferung guten, vertragsmäßigen Mehles. Der letztere Antrag wurde in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt, sondern als irrtümlich gestellt ausdrücklich zurückgezogen. Im September 1892 bot Beklagter dem Kläger nunmehr wiederum 2000 Centner Reismehl an und ließ dasselbe, nachdem Kläger dessen Annahme verweigert hatte, weil er hierzu überhaupt nicht mehr verpflichtet sei, im Wege des Selbsthilfeverkaufes verfilbern. Nachdem ein in der Berufungsinstanz beim Oberlandesgerichte zunächst ergangenes Urtheil

aus hier nicht interessierenden Gründen vom Reichsgerichte aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden war, wies das genannte Gericht auf die erneute Verhandlung die Klage ab, indem es den Rücktritt des Klägers vom Vertrage für unberechtigt erklärte und weiterhin annahm, daß der Beklagte durch die Lieferung im September 1892 seinerseits den Vertrag erfüllt habe, und der vorgenommene Selbsthilfverkauf berechtigt gewesen sei. Dieses Urteil wurde aufgehoben, soweit dieses hier interessiert, aus folgenden

Gründen:

... „Die materiellen Rügen der Revision gegen das angefochtene Urteil sind begründet. Das Oberlandesgericht hat nunmehr angenommen, daß der Vertrag vom 22. August 1891 durch die im Auftrage des Klägers seitens des Rechtsanwaltes R. am 12. April 1892 — gleichzeitig mit der Annahmeweigerung wegen Mangelhaftigkeit der angebotenen Ware — abgegebene Rücktrittserklärung nicht aufgehoben worden sei, daß daher der Beklagte im September 1892, da auch ein Abgehen vom Vertrage wegen Lieferungsverzuges gemäß Artt. 355. 356 H. G. B. nicht erfolgt sei, noch zur Lieferung der 2000 Centner Rangoon Reismehl berechtigt gewesen sei und durch die wirklich erfolgte Lieferung, welche, wie thatsächlich erörtert und festgestellt wird, vertragsmäßig gewesen, den Vertrag seinerseits erfüllt habe. Das Oberlandesgericht begründet diese Annahme in rechtlicher Hinsicht dahin, daß Kläger zur einseitigen Aufhebung des Vertrages wegen Mangelhaftigkeit der angelieferten Ware nach den für die Frage maßgebenden Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes nicht befugt gewesen sei; es müßten die §§ 270. 393. 394 A. L. R. I. 5, nach denen Kläger nur das Recht auf Erfüllung habe, schlechthin Anwendung finden. Der § 326 A. L. R. I. 5 treffe unmittelbar nicht zu, weil Kläger die ihm im April 1892 angebotene Ware nicht übernommen gehabt habe, mithin die veräußerte Ware im Sinne des Gesetzes nicht gegeben gewesen sei, und es sonach an dieser notwendigen Voraussetzung der ädilischen Klagen überhaupt fehle; der § 326 a. a. O. könne auch vergleichend nicht herangezogen werden, weil das Erfordernis, daß die fehlende Eigenschaft nicht gewährt werden könne, was nach den Grundsätzen des Landrechtes über die Unmöglichkeit der Erfüllung nach §§ 360 flg. A. L. R. I. 5 beurteilt werden

müsse, bei der Art der verkauften und zu liefern gewesenen Ware untergebens nicht gegeben sei.

Diesen rechtlichen Ausführungen kann weder in der ersteren noch in der letzteren Hinsicht beigespflichtet werden.

1. Das preussische Allgemeine Landrecht unterscheidet allerdings, der Natur der Sache entsprechend, die Ansprüche und Verpflichtungen des Käufers und Verkäufers vor und nach der Erfüllung des Vertrages. Die ersteren sind geregelt in den §§ 271 flg. A.L.R. I. 5, die letzteren in den die Ansprüche wegen Gewährleistung (*actio redhibitoria* und *actio quanti minoris*) betreffenden §§ 319 flg. A.L.R. I. 5. Es wird danach auch in der Praxis der Gerichte davon ausgegangen, daß, wenn die verkaufte Sache noch gar nicht geliefert ist, vielmehr sich noch in der Hand des Verkäufers befindet, nur die Erfüllung des Vertrages Zug um Zug (§ 271), also die Übergabe der verkauften Sache gegen Zahlung des Kaufpreises, den Gegenstand der Ansprüche und Verpflichtungen der Vertragsschließenden bilden kann.

Vgl. Rehbein zu § 271 A.L.R. I. 5 Anm. 128; Entsch. des preussischen Obertribunals Bd. 11 S. 190 flg.

Das trifft aber nicht zu im vorliegenden Falle, wo — abgesehen von der vom Kläger geleisteten Vorschußzahlung auf den Kaufpreis — der Beklagte nach den Feststellungen der Instanzgerichte die Ware bereits geliefert hatte, indem er dieselbe auf dem Lager zu Schönebeck zur Verfügung des Klägers stellte, letzterer aber nach Untersuchung derselben, unter Weigerung der Annahme wegen Vertragswidrigkeit, nicht etwa, wozu er alternativ allerdings auch berechtigt gewesen wäre, Lieferung anderer Ware begehrte, sondern seinen Rücktritt vom Vertrage erklärte. Danach stand für das Rechtsverhältnis der Parteien nicht mehr der Anspruch auf Erfüllung in Frage, vielmehr handelte es sich nunmehr nur noch um die rechtlichen Folgen der nach Behauptung des Klägers mangelhaften Erfüllung. Die berechtigte Weigerung der Annahme bezw. die darin liegende Zurverfügungstellung bei gleichzeitiger Erklärung des Rücktrittes bildet rechtlich die Erfüllung der in diesem Falle dem Käufer nach § 327 A.L.R. I. 5 obliegenden Verpflichtung zur Rückgewähr der Ware, wie dieses offensichtlich auch die Auffassung des Beklagten gewesen ist, welcher nach dem Scheitern der Verhandlungen über die Annahme der Ware gegen einen Nachlaß am Kaufpreise demnächst über dieselbe anderweitig verfügt hat. Ob

der Käufer die angelieferte Ware ohne vorgängige Besitzergreifung oder nach einer solchen zur Verfügung stellt, muß rücksichtlich der vorliegenden Frage für rechtlich gleichbedeutend erachtet werden, wenn durch gleichzeitige Rücktrittserklärung der Käufer zu erkennen giebt, daß er die erfolgte Lieferung als solche, wenn auch als fehlerhafte, gelten lassen wolle.

2. Was den zweiten Grund des Oberlandesgerichtes für die Nichtanwendbarkeit des § 326 A.L.R. I. 5 anlangt, so kommen die besaglichen Ausführungen in der Sache darauf hinaus, daß die bereits von dem aufhebenden Urteile des Senates angeregte Frage, ob die ädilitischen Rechtsbehelfe nach preussischem Landrechte auch bei Genuskäufen, bei denen immerhin die Möglichkeit der Lieferung anderer Ware an Stelle der mangelhaften besteht, gegeben sind, verneint wird. Diese Annahme steht nicht im Einklange mit der überwiegenden Rechtslehre und Rechtsprechung, insbesondere auch des Reichsgerichtes. Nachdem wiederholt vom Reichsoberhandelsgerichte sowohl wie vom Reichsgerichte für das gemeine Recht die früher bestrittene Zulässigkeit der ädilitischen Klagen auch bei Genuskäufen anerkannt worden war,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 5 S. 395, Bd. 6 S. 267, Bd. 7 S. 112. 184, Bd. 11 S. 26; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 189, Bd. 12 S. 84,

hat in gleichem Sinne der I. Civilsenat des Reichsgerichtes nunmehr auch für das preussische Landrecht erkannt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 34 S. 191, vgl. auch Bd. 30 S. 158; Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 1. Lesung § 398, Motive hierzu Bd. 2 S. 241; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 1 S. 502; Dernburg, Preussisches Privatrecht 4. Aufl. Bd. 2 S. 398.

Dieser rechtlichen Auffassung ist beizutreten. Dieselbe beruht auf der Annahme, daß mit der Lieferung der Ware der Genuskauf in einen Speziaikauf sich auflöst, indem die Ware hiermit für das Vertragsverhältnis individualisiert wird. Es liegt kein Grund vor, diesen — offensichtlich auch dem Bedürfnisse und der Entwicklung des Handelsverkehrs entsprechenden — Grundsatz für das preussische Landrecht nicht anzuerkennen. Ist das aber der Fall, so ist die Unmöglichkeit auf seiten des Gebers, die fehlende Eigenschaft zu gewähren, gemäß

§ 326 a. a. D. I. 5 immer dann schon vorhanden, wenn die gelieferte Ware nicht vertragsmäßig hergestellt werden kann. Der Käufer ist nicht verpflichtet, an Stelle der gelieferten fehlerhaften eine andere Ware anzunehmen, vielmehr im Falle der Mangelhaftigkeit einer vertragsmäßig nicht herstellbaren Gattungsware nach der bezogenen Bestimmung ohne weiteres zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt.

Im vorliegenden Falle ist nicht behauptet worden, daß, wenn das vom Beklagten im April 1892 dem Kläger gelieferte Weizenmehl die in dem Schreiben des Rechtsanwaltes R. vom 12. April 1892 bezeichneten, dessen Vertragsmäßigkeit ausschließenden Mängel gehabt hat, diese Mängel hätten beseitigt werden können. Dagegen hat Beklagter die Mangelhaftigkeit der Ware überhaupt bestritten. Da das Oberlandesgericht die Frage, ob vor der Septemberlieferung zwischen den Parteien ein neuer Vertrag zustande gekommen ist, verneint hat, so kommt es nach obigem für die Entscheidung der Sache allerdings darauf an, ob in Wirklichkeit die im April 1892 angelieferte Ware mangelhaft und vertragswidrig gewesen ist. Sollte diese Frage zu bejahen sein, so war der Rücktritt des Klägers vom Vertrage berechtigt; eine Verpflichtung seinerseits zur Annahme der ihm im September angebotenen Ware bestand dann nicht, und damit würde der Klagenspruch sich als begründet erweisen.“ . . .